

## ROLEC Verordnungen

### Gesetzliche Verordnungen und den Erhalt unserer Umwelt nehmen wir sehr ernst

Wie Sie auch schon unter der Rubrik Nachhaltigkeit lesen können, liegt und der Schutz unserer Umwelt und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen sehr am Herzen.

Aus diesem Grund achten wir natürlich streng auf die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen. Informieren Sie sich hier gerne über unsere Stellungnahme bezüglich Konfliktmineralien, REACH und ROHS bei ROLEC.

### REACH

#### Registration - Evaluation - Authorisation of Chemicals (REACH)

##### Sicherer Stoffeinsatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette

Der Gedanke der Nachhaltigkeit ist in der Philosophie des Hauses fest verankert: ROLEC denkt, handelt und fühlt strategisch, leidenschaftlich und umweltbewusst! Auch für uns gilt: Chemikalien sollen generell so hergestellt und angewendet werden, dass ungünstige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein absolutes Minimum reduziert bleiben. Die Europäische Union (EU) hat dies zum 01.06.2007 in der so genannten REACH-Verordnung umgesetzt. Sie basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit aller Unternehmen, die Chemikalien importieren, herstellen und verarbeiten. Ihnen obliegt die Gewährleistung des sicheren Umgangs mit ihren Stoffen und Zubereitungen. Sie sind verpflichtet, die eingesetzten Stoffe registrieren zu lassen, notwendige Daten zu sammeln und diese entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben. Lieferanten von Erzeugnissen haben grundsätzlich nur dann eine Informationspflicht, sollten von außerhalb der EU importierte Erzeugnisse\* Stoffe mit mehr als 0,1 % (w/w) aus der von der ECHA (European Chemicals Agency, Helsinki) veröffentlichten Kandidatenliste enthalten (Art. 33).

(\* Mit den Erzeugnissen sind in diesem Zusammenhang Artikel gemeint, deren Form, Oberfläche und Gestalt ihre Funktion in größerem Maße bestimmen als die chemische Zusammensetzung.)

##### REACH und die Relevanz für ROLEC

Die ROLEC Gehäuse-Systeme GmbH gilt im Sinne der REACH-Verordnung als „Nachgeschalteter Anwender“ und „Lieferant von Erzeugnissen“; eine Registrierungsspflicht besteht deshalb nicht. Stoffe werden aus unseren Produkten nicht freigesetzt. Somit findet Art. 7 Abs.1 der Verordnung bei uns ebenfalls keine Anwendung; Sehr wohl kommen wir gern und gewissenhaft unserer Auskunftspflicht als „Lieferant von Erzeugnissen“ (Art. 33 der REACH-Verordnung) nach. Die von uns eingesetzten Stoffe und Zubereitungen (Lacke, Pulverlacke, Kleb-, Kühl- und Schmierstoffe in unserer Fertigung) werden ausschließlich in der EU bezogen. Kunden, die diese Stoffe beispielsweise zu Reparaturzwecken oder für die eigene Fertigung bei uns beziehen möchten, erhalten über unsere Lieferanten die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH. Wir lassen selbstverständlich alle von außerhalb der EU eingekauften Erzeugnisse (Bauteile bzw. Baugruppen) auf mögliche Anteile der Stoffe aus der Kandidatenliste prüfen. Sollten solche in bedenklicher Menge (>0,1 % (w/w)) enthalten sein, informieren wir unverzüglich alle involvierten Parteien.